

# Satzung

der Stadt Mahlberg über  
den Bebauungsplan

## „Feldstraße, 4. Änderung“

Der Gemeinderat der Stadt Mahlberg hat am ..... die Änderung des Bebauungsplans „Feldstraße, 4. Änderung“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

### § 1

#### Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom ..... maßgebend.

### § 2

#### Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und dem textlichen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom .....

#### 9.3.0 Anpflanzfestsetzungen für das Grundstück Flst.Nr. 649/5

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 649/5 ist eine zweireihige Hecke aus standortheimischen Sträuchern, mit einem Pflanzabstand von 1,5 m zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Empfohlen wird die Verwendung folgender Pflanzen:

- Ligustrum vulgare (Liguster) (giftige Gehölze)
- Cornus sanguinea (Hartriegel)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hunds-Rose)
- Sambucus nigra (Holunder)

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 649/5 sind 10 hochstämmige standortheimische Bäume mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

### **10.2.0 Wall**

Auf der nördlichen und östlichen Seite des Gle ist ein am Fuß 6,00 m breiter Wall herzustellen. Die Höhe muss mindestens 2,50 m vom vorhandenen Gelände betragen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mahlberg, .....

.....  
Benz, Bürgermeister